

Sofortmeldung

Neue Arbeitnehmer müssen sofort bei der Rentenversicherung gemeldet werden

Arbeitgeber, die in den folgenden Wirtschaftsbereichen tätig sind, haben ab 1. Januar 2009 die Pflicht, neue Mitarbeiter spätestens bei Beschäftigungsaufnahme elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung zu melden. Der Gesetzgeber spricht deshalb von einer Sofortmeldung.

Gerne übernehmen wir die Meldung für Sie, wenn Sie uns die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Daneben kann die Sofortmeldung auf der Internetseite der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH www.itsg.de über die Ausfüllhilfe „sv.net“ abgegeben werden.

Wirtschaftsbereiche, in denen eine Sofortmeldung erfolgen muss

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Inhalt der Sofortmeldung

- Familien- und Vorname des Beschäftigten
- Versicherungsnummer des Beschäftigten (soweit bekannt), ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift)
- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Tag der Beschäftigungsaufnahme

Arbeitnehmer müssen Personaldokumente mit sich führen

Gleichzeitig sind Arbeitnehmer, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen tätig sind, verpflichtet, ihre Personaldokumente (Personalausweis, Pass, etc.) immer bei sich zu tragen. Damit ist das Mitführen des Sozialversicherungsausweises nicht mehr notwendig. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, jeden Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungspflicht hinzuweisen. Er muss diesen Hinweis für die Dauer der Beschäftigung aufbewahren und bei Prüfungen vorlegen.

Bei Verstoß gegen die Regelungen drohen drastische Bußgelder

- Arbeitgeber, die Daten nicht rechtzeitig übermitteln, zahlen bis zu 30.000 EUR
- Arbeitnehmer, die gegen die Mitführungs- und Vorlagepflichten von Ausweispapieren verstoßen, zahlen bis zu 5.000 EUR.

überreicht durch: